

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Liestal, 15. Februar 2022

Vernehmlassung
zur Teilrevision der Signalisationsverordnung (Vereinfachung der Einführung von Tempo-30-Zonen und Carpooling)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. In der Beilage finden Sie wunschgemäss den ausgefüllten Fragebogen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft unterstützt die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen vollumfänglich.

Unsere Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) haben bei dieser Gelegenheit den Wunsch nach der Schaffung einer Ausnahmeregelung mit Bezug auf Geschwindigkeitsüberschreitungen für mit Blaulicht an einen Einsatzort fahrende Angehörige von Feuerwehr, Polizei und Rettungswesen sowie für Milizkräfte der Feuerwehr bei der Anfahrt zum Depot angeregt, damit u.a. die erforderliche Einsatzzeit der Feuerwehr eingehalten werden kann, ohne dass man Gefahr läuft, nach dem Rasertatbestand bestraft zu werden. Als mögliche Lösung wird z.B. vorgeschlagen, dass in Tempo-30-Zonen für Blaulichtorganisationen eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zulässig ist.

Diese Privilegierung soll nicht nur auf einer dringlichen Dienstfahrt mit Blaulicht und Wechselklanghorn, sondern auch für die alarmierten Einsatzkräfte beim Einrücken ins Depot gelten. Ein Missbrauch dieser Privilegierung ist ausgeschlossen, weil eine Alarmierung jederzeit nachgewiesen werden kann.

Es wird von den BORS weiter angeregt, eine Verordnungsregelung betreffend Einschränkung der Errichtung baulicher Massnahmen zur Verkehrsberuhigung bei der Schaffung neuer Tempo-30-Zonen zu erlassen, weil diese das rasche Erreichen eines allfälligen Einsatzortes ebenfalls erschweren.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für eine wohlwollende Prüfung der Anliegen unserer Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS).

Hochachtungsvoll

Thomas Weber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage: ausgefüllter Fragebogen



Fragebogen zur Teilrevision der Signalisationsverordnung Vereinfachung der Einführung von Tempo-30-Zonen und Carpooling

Stellungnahme eingereicht durch:

REGIERUNGSRAT KANTON BASEL-LANDSCHAFT


<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft Regierungsgebäude 4410 Liestal
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 25. Februar 2022 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Entwurf der Signalisationsverordnung (E-SSV)

1.	Verzicht auf qualifizierte Gründe zur Anordnung von Tempo-30-Zonen	
	Sind Sie einverstanden, dass die Anordnung von Tempo-30-Zonen auf siedlungsorientierten Strassen den allgemeinen Regeln für Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen unterstellt wird (Art. 108 Abs. 4 ^{bis} E-SSV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Keine.	

2.	Verzicht auf die Erstellung eines Gutachtens bei Anordnung von Tempo-30-Zonen	
	Sind Sie einverstanden, dass zur Anordnung von Tempo-30-Zonen auf siedlungsorientierten Strassen neu kein Gutachten mehr nötig ist (Art. 108 Abs. 4 ^{bis} E-SSV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Auch bei künftigem Verzicht auf ein Gutachten müssen <u>bei Bedarf</u> die Bedürfnisse/Auswirkungen hinsichtlich von Radrouten, Buslinien, Signalisation usw. aufgezeigt werden. Andernfalls werden die für die Verkehrsordnung zuständigen Behörden nicht in der Lage sein, entsprechende Begehren zu prüfen. Dies kann in stark vereinfachter Form ohne aufwändiges Gutachten erfolgen.	

3.	Einführung einer Signalisation für Mitfahrgemeinschaften (Carpooling) im Fahrverkehr		
	Sind Sie einverstanden, dass für die Privilegierung von Mitfahrgemeinschaften ein Symbol eingeführt wird ( , das auf einer Zusatztafel dem allgemeinen Fahrverbot, dem Fahrverbot für Motorwagen und dem Signal «Busfahrbahn» beigefügt werden kann, um Fahrzeuge mit einer Mehrfachbesetzung von der Beschränkung ausnehmen (Art. 65 Abs. 15 E-SSV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Bereits mit den heutigen Rechtsgrundlagen wäre eine Privilegierung von Mitfahrgemeinschaften grundsätzlich möglich (entsprechender Text auf einer Zusatztafel). Daher erachten wir die Einführung des Symbols als sinnvoll, erleichtert es doch im Bedarfsfall die Signalisation bzw. deren Lesbarkeit für die Fahrzeuglenker/-innen. Insbesondere wichtig ist eine gute Wahrnehmbarkeit der zulässigen Personenzahl auf dem Piktogramm.	
	Aus Sicht des Öffentlichen Verkehrs fragt sich, welche konkreten Vorteile eine Pool-Lane-Freigabe auf Busspuren gegenüber einer Pool-Lane hat, die mit Verbotssignalen signalisiert ist. Fehlen relevante Vorteile, ist auf die Möglichkeit «Busspur mit Zusatztafel» zu verzichten.	Entsprechender Formulierungsvorschlag: <i>...das auf einer Zusatztafel dem allgemeinen Fahrverbot, dem Fahrverbot für Motorwagen und dem Signal «Busfahrbahn» beigefügt werden kann</i>
	Der öffentliche Verkehr sollte eine Pool-Lane immer benutzen dürfen, auch wenn im Fahrzeug gerade nicht die erforderliche Anzahl Passagiere transportiert wird.	Ergänzungsvorschlag zu Artikel 65 Absatz 15 SSV: <i>Ausgenommen sind Fahrzeuge im öffentlichen Linienverkehr.</i>

4.	Einführung einer Signalisation für Mitfahrgemeinschaften (Carpooling) im ruhenden Verkehr	
	Sind Sie einverstanden, dass das Symbol «Mitfahrgemeinschaft» im ruhenden Verkehr nur das Parkieren von Fahrzeugen erlaubt, die sowohl beim Zufahren als auch beim Wegfahren mindestens mit einer der Zahl auf dem Symbol entsprechenden Anzahl an Personen besetzt sind (Art. 65 Abs. 16 E-SSV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Keine.	